

Entwurf
für Urversammlung

Statuten
des
Gemeindezweckverbandes
ARA RADET

Gemeinden: Raron, Niedergesteln, Steg, Gampel, Bratsch, Turtmann, Bürchen, Eischoll, Ergisch, Oberems, Unterems, Erschmatt, Agarn, Leuk, Albinen und Hohtenn

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1: Öffentlich-rechtliche Körperschaft, Name, Sitz, Dauer

Unter dem Namen "Gemeindezweckverband ARA Radet" (nachstehend "Verband" genannt) besteht eine öffentlich-rechtliche Körperschaft im Sinne von Art. 20 des Gesetzes vom 16. November 1978 betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1971 über den Schutz der Gewässer gegen die Verunreinigung und von Art. 116ff. des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004 (GemG).

Der Sitz des Verbandes befindet sich am jeweiligen Wohnort des Präsidenten.

Seine Dauer ist unbeschränkt.

Art. 2: Zweck

Der Verband bezweckt den Bau, Betrieb und Unterhalt einer gemeinsamen Abwasserreinigungsanlage, von Hauptsammelkanälen, Regenüberlaufbecken und Pumpwerken.

B. Mitgliedschaft

Art. 3: Mitgliedergemeinden

Mitglieder des Verbandes sind die Gemeinden Raron, Niedergesteln, Steg, Gampel, Bratsch, Turtmann, Bürchen, Eischoll, Ergisch, Oberems, Unterems, Erschmatt, Agarn, Leuk, Albinen und Hochtenn.

Dem Verband können weitere Gemeinden beitreten oder sich durch Vertrag anschliessen. Die Delegiertenversammlung beschliesst über die Aufnahme neuer Mitglieder und legt die Beitrittsbedingungen fest.

Art. 4: Austritt

Der Austritt ist für eine Dauer von 30 Jahren ab Erwerb der Mitgliedschaft ausgeschlossen. Unter Vorbehalt Art. 127 Abs. 3 GemG steht darnach der Austritt jeder Mitgliedergemeinde auf Ende eines Betriebsjahres und unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist frei.

Art. 5: Ausschluss

Unter Vorbehalt von Art. 116 Abs. 2 GemG kann die Delegiertenversammlung mit sofortiger Wirkung den Ausschluss einer Mitgliedergemeinde beschliessen, wenn wichtige Gründe vorliegen.

Art. 6: Rechte bei Austritt oder Ausschluss

Austretende oder ausgeschlossene Mitgliedergemeinden haben kein Anrecht auf Rückzahlung ihrer geleisteten Beiträge. Sie können auch keine anderen Rechte gegenüber dem Verband geltend machen.

Leitungen und Anlagen ausserhalb des ARA-Geländes und ausserhalb des gemeinsam benutzten Grabens für die Rückgabelleitung, welche die Gemeinden Agarn, Albinen und Leuk bezahlen, werden bei Austritt oder Ausschluss Eigentum derselben. Ein Austritt kann nur im Einverständnis aller drei Gemeinden erfolgen.

C. Organisation**Art. 7: Organe**

Die Organe des Verbandes sind:

1. die Delegiertenversammlung
2. der Ausschuss
3. die Revisoren

1. Die Delegiertenversammlung (DV)**Art. 8: Zusammensetzung**

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Verbandes und setzt sich aus den Delegierten der Verbandsgemeinden zusammen.

Jede Verbandsgemeinde hat Anspruch auf einen Delegierten pro angefangene 1'000 hydraulische Einwohnerwerte.

Art. 9: Wahl der Delegierten; Amtsdauer

Der Gemeinderat bezeichnet seinen oder seine Delegierten und bestimmt das Ausschussmitglied. Sie sind zu Beginn jeder Verwaltungsperiode zu bezeichnen. Sie sind wiederwählbar.

Art. 10: Einberufung

Die DV tritt ordentlicherweise im Frühjahr, oder spätestens Ende Mai sowie auf Beschluss des Ausschusses oder auf schriftliches Begehren von wenigstens 9 Delegierten zusammen.

Der Ausschuss hat Ort, Zeit und Verhandlungsgegenstände den Delegierten und den Verbandsgemeinden 15 Tage zum voraus schriftlich anzuzeigen. Die zu den Verhandlungsgegenständen gehörenden Unterlagen sind den Verbandsgemeinden und den Delegierten mit der Einladung zuzustellen.

Art. 11: Beratung und Beschlussfassung

Die DV wird durch den Präsidenten und bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten geleitet.

Die DV ist beschlussfähig unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder. Wenn die Statuten nichts anderes vorsehen, entscheidet sie in Abstimmungen mit dem einfachen Mehr, in Wahlen im ersten Wahlgang mit dem absoluten Mehr der anwesenden Delegierten. Der Vorsitzende stimmt mit.

Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht 1/5 der anwesenden Delegierten die geheime Durchführung verlangt. Wahlen sind geheim, sofern mehr Kandidaten vorgeschlagen, als Sitze zu vergeben sind. Bei Stimmgleichheit in Wahlen entscheidet das Los.

Art. 12: Befugnisse

In die Zuständigkeit der DV fallen:

1. Wahl des Vorstandes und der Revisoren.
2. Die Wahl des Präsidenten, Vizepräsidenten und Sekretärs auf die Dauer von 4 Jahren. Die Amtsdauer der Gewählten stimmt mit derjenigen der Gemeinderäte überein (Verwaltungsperiode).
3. Genehmigung der Ausführungsprojekte und Bewilligung der dafür angeforderten Kredite.
4. Genehmigung des Voranschlages, der Jahresrechnung sowie der Kredite, die die Kompetenz des Ausschusses übersteigen.
5. Erlass allfällig nötiger Vollzugsreglemente.
6. Aufnahme von Darlehen.
7. Erwerb und Veräußerung von Grundeigentum.
8. Festsetzung der Entschädigungen der Organe des Verbandes.
9. Weitere Gegenstände, die der Ausschuss der DV unterbreitet.
10. Die Änderung der Statuten unter Vorbehalt des fakultativen Referendums gegen die Änderung von Art. 2, 3 und neu 27 sowie von Anhang 1.

Unter Vorbehalt der Art. 17 und 31 GemG sind die Beschlüsse, die der Verband fasst, ohne Genehmigung der Mitgliedergemeinden vollziehbar.

2. Ausschuss

Art. 13: Zusammensetzung

Der Ausschuss setzt sich aus je einem Mitglied der Verbandsgemeinden zusammen. Der Präsident und der Vizepräsident üben ihre Funktion in der DV und im Vorstand aus.

Art. 14: Einberufung

Der Präsident beruft den Ausschuss nach Bedarf oder auf schriftliches Begehren von wenigstens 5 Mitgliedern des Ausschusses ein.

Die Einladung ist den Mitgliedern unter Angabe der Verhandlungsgegenstände mindestens zehn Tage zum voraus zuzustellen.

Art. 15: Zuständigkeit

In die Zuständigkeit des Ausschusses fallen:

1. Vorbereitung der Geschäfte der DV und Antragsstellung.
2. Er führt oder delegiert das Rechnungswesen.
3. Beaufsichtigung der Betriebsleitung und Angestellten und Festlegung ihrer Bezahlung.
4. Beschlussfassung über einmalige Ausgaben bis Fr. 100'000.-- pro Objekt und jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 25'000.--.
5. Erstellung und Überwachung des Betriebsreglementes.
6. Ernennung der Betriebsleitung und der Angestellten.

Der Ausschuss ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht einem anderen Organ übertragen sind. Er muss sie jedoch vorher der DV unterbreiten.

Art. 16: Beschlussfassung

Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn wenigstens 9 Mitglieder anwesend sind. Ist der Ausschuss nicht beschlussfähig, wird eine zweite Sitzung mit gleichen Traktanden einberufen. Die hier anwesenden Ausschussmitglieder sind dann beschlussfähig.

Beschlüsse werden mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Abstimmungen der Präsident.

Vertretung des Verbandes

Der Ausschuss vertritt den Verband nach aussen.

Der Verband wird rechtsgültig durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten oder des Vizepräsidenten und eines anderen Ausschussmitgliedes verpflichtet.

3. Revisoren

Art. 17: Zusammensetzung

Die Delegiertenversammlung wählt jeweils für die Amtsdauer von vier Jahren einen oder mehrere Revisoren. Als Revisoren können ein Treuhandbüro oder mindestens 2 Vertreter aus den Verbandsgemeinden, die nicht Delegierte sind, gewählt werden.

Art. 18: Zuständigkeit

Die Revisoren prüfen jährlich die Rechnungsführung und erstatten bis spätestens 20 Tage vor der ordentlichen DV im Frühjahr schriftlichen Bericht und Antrag.

4. Die Betriebsleitung

Art. 19: Die Betriebsleitung besorgt den Betrieb und Unterhalt der Anlage des Verbandes sowie die Kontrolle der Anschlussleitungen und Anlagen auf dem Gebiet der Verbandsgemeinden.

Zuständigkeit

Der Ausschuss kann ihr weitere Aufgaben zuweisen.

Der verantwortliche Betriebsleiter nimmt an den Sitzungen des Ausschusses mit beratender Stimme teil.

Betriebsreglement

Die Aufgaben der Betriebsleitung sind in einem speziellen Betriebsreglement umschrieben.

D. Verwaltungsgrundsätze

Art. 20: Pflicht zur Anwendung des GemG

Die in den Art. 74 bis 104 GemG festgelegten Verwaltungsgrundsätze finden sinngemäss Anwendung.

Art. 21: Bekanntmachungen

Die vom Verband ausgehenden Bekanntmachungen sind im kantonalen Amtsblatt und in den Anschlagkästen der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen.

Mitteilungen des Verbandes an die Verbandsgemeinden erfolgen schriftlich.

Art. 22: Information

Über jede Delegiertenversammlung wird ein Protokoll geführt, das während 15 Tagen vor der kommenden Delegiertenversammlung in jedem Gemeindebüro aufliegen muss.

An den Urversammlungen in den Gemeinden hat der Gemeindepräsident die Bürger über die Verbandstätigkeit zu informieren. Er kann diese Aufgabe einem Delegierten auferlegen.

E. Anlagen

Art. 23: Eigentum des Verbandes

Folgende Bauwerke stehen im Eigentum des Verbandes:

- Hauptsammelkanäle Raron-ARA und Susten-ARA
- Kläranlage mit Pumpwerk
- Pumpwerk Niedergesteln, Pumpwerk Gampel, Pumpwerk Turtmann, Pumpwerk Susten und Pumpwerk Leukerfeld
- Druckleitung Susten-Roschetten, Leukerfeld-ARA
- Freispiegelleitung Roschetten-Leukerfeld, Agarn-Leukerfeld
- Regenüberlaufbecken in Niedergesteln, Gampel, Susten, Leukerfeld
- Düker Turtmann
- Mess-Stationen
- Talleitungen Bürchen-Turtig, Eischoll-Turtig, Ergisch-Turtmann, Oberems-Unterems-Turtmann, Erschmatt-Bratsch-Getwing, Jeizinen-Engersch-Bratsch

Art. 24: Eigentum der Verbandsgemeinden

Die Anschlussleitungen und Bauwerke an die Sammelleitungen des Verbandes werden durch die einzelnen Verbandsgemeinden selbst gebaut und unterhalten. Sie verbleiben in deren Eigentum.

Art. 25: Örtliche Kanalisationsnetze

Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet:

- a) Ihr Kanalisationsnetz einwandfrei an die Abwasserzuleitung anzuschliessen.
- b) Störungen, die den Betrieb der Anlagen des Verbandes beeinträchtigen könnten, sofort zu beheben.
- c) Nur solche Abwasser abzuleiten, die für die Anlagen des Verbandes und deren Betrieb sowie für die Tiere und Pflanzen im Vorfluter unschädlich sind, d. h. gewisse Arten von Abwasser aus Fabriken, Gewerbebetrieben, Autoeinstellräumen, Schlachträumen, Schlachthäusern und dergleichen durch den Erzeuger vorbehandeln zu lassen und verbotene Stoffe gemäss Gesetz und Verordnung nicht in ihr Kanalisationsnetz aufzunehmen.
- d) Einzelkläranlagen (Mehrkammersickergruben) innert 2 Jahren nach Inbetriebnahme der ARA ausschalten zu lassen.
- e) Wesentliche Änderungen im Kanalisationsnetz oder in der Zusammensetzung der Abwasser dem Verband zu melden.
- f) Den vom Verband bestimmten Personen den Zutritt zu ihren oder Privaten gehörenden Anlagen innerhalb des Gemeindegebietes zu gestatten.
- g) Überläufe aus Jauchegruben und Futterkonservierungsanlagen nicht in die Kanalisation zu leiten.
- h) Sämtliche Einleitungen von Wässerwasser, Quell- und Sickerwasser und sonstigem Sauberwasser zu verhindern.

Fehlbare Gemeinden werden gegenüber dem Verband schadenersatzpflichtig. In dringenden Fällen kann der Verband zudem die Ersatzvornahme auf Kosten der fehlbaren Gemeinden anordnen. Der Verband kann sich wahlweise zuerst an die betreffenden Gemeinden oder unmittelbar an den privaten Abwassererzeuger wenden.

F. Finanzielle Bestimmungen

Art. 26: Rechnungsperiode

Als Rechnungsperiode gilt das Kalenderjahr.

Art. 27: Betriebs- und Unterhaltskosten

Die Betriebs- und Unterhaltskosten der Bauwerke des Verbandes werden unter den Verbandsgemeinden nach hydraulischen Einwohnerwerten, entsprechend dem im Anhang I festgelegten Verteilschlüssel aufgeteilt. Dieser Anhang I bildet einen integrierenden Bestandteil der Statuten.

Die Gemeinden haben ihre Anteile innert 60 Tagen nach der Rechnungsstellung dem Verband zu überweisen. Für Zahlungsverzögerungen muss ein Verzugszins in der Höhe des üblichen Bankzinses erhoben werden.

G. Staatsaufsicht und Streitigkeiten

Art. 28: Staatsaufsicht

Der Verband untersteht in administrativer Hinsicht im Rahmen der einschlägigen Gesetzgebung der Staatsaufsicht des Kantons Wallis. Für die technische Aufsicht gelten die Bestimmungen über den Gewässerschutz.

Art. 29: Streitigkeiten

Alle Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern des Verbandes oder zwischen dem Verband und seinen Organen oder seinen Mitgliedern werden durch ein Schiedsgericht entschieden.

Dieses wird gebildet aus je einem Schiedsrichter der Parteien, die ihrerseits einen Obmann ernennen. Stellt eine Partei innert 20 Tagen keinen Schiedsrichter, wird dieser durch den Präsidenten des Kantonsgerichts Wallis bezeichnet, der auch einen Obmann ernennt, sofern sich die Schiedsrichter nicht auf einen solchen einigen können.

Das Verfahren richtet sich nach den Regeln der Walliser Zivilprozessordnung.

Die ersten Statuten wurden am 18. März 1977 vom Staatsrat genehmigt.

Eine Statutenänderung wurde zur Anpassung an das Gemeindegesetz an der Delegiertenversammlung vom 31. Januar 1983 in Steg beschlossen. Die Statutenänderung wurde am 9. Februar 1983 vom Staatsrat genehmigt.

Die Statuten zur Verbandserweiterung durch die Gemeinden Agarn, Albinen und Leuk wurden an der Delegiertenversammlung vom 2.5.1991 in Steg genehmigt und anschliessend den Urversammlungen unterbreitet.

Eine weitere Statutenänderung wurde notwendig wegen des Anschlusses von Hohtenn und der Anpassung an das neue Gemeindegesetz vom 5. Februar 2004.

Diese Statutenänderung wurde von der Delegiertenversammlung am 21. Juni 2006 genehmigt. Die Urversammlungen haben den Statuten zugestimmt und zwar:

Agarn	am	
Albinen	am	
Bratsch	am	
Bürchen	am	
Eischoll	am	
Ergisch	am	
Erschmatt	am	
Gampel	am	
Hohtenn	am	
Leuk	am	
Niedergesteln	am	
Oberems	am	
Raron	am	
Steg	am	
Turtmann	am	
Unterems	am	

Der Staatsrat hat diese Statutenänderung genehmigt am

Anhang I: Betriebs- und Unterhaltskosten

Verteilschlüssel

Anlagen Ost

- Transportleitungen und Pumpwerke
 - 1/3 proportional des Bauvolumenanteils in der ARA ohne Anteil West
 - 2/3 proportional der ARA eingeleiteten Wassermenge
- Regenklärbecken Niedergesteln und Gampel
 - proportional anzuschliessender Bauzonenfläche (ha)

ARA inkl. Rückgabelleitung in Rhone exkl. Hebewerk

- 1/3 proportional Bauvolumenanteil gemäss folgender Tabelle:

Gemeinde	Einwohnerwerte 2003 + 5 % Reserve
Agarn	864
Albinen	1175
Bratsch	595
Bürchen	2153
Eischoll	833
Ergisch	394
Erschmatt	431
Gampel	2655
Hoh Tenn	300
Leuk	5306
Niedergesteln	666
Oberems	259
Raron	2645
Steg	1782
Turtmann	1319
Unterems	220
Total	21'597

- 2/3 proportional eingeleiteten Wassermenge

Anlagen West

Analog Verteilung Baukosten, d. h.:	Agarn	25.99 %
	Albinen	13.37 %
	Leuk	<u>60.64 %</u>
	Total	100.00 %